

## 3 Aufsichtspflicht und Haftung, Sportversicherung

### 3.1 Aufsichtspflicht und Haftung

#### 3.1.1 Haftung im Verein

Der Sport ist kein rechtsfreier Raum.

In der Bundesrepublik Deutschland folgen für den Sport rechtliche Bindungen aus nahezu allen Gebieten der Rechtsordnung, denen sowohl

- Sportler,
- Übungsleiter und Trainer,
- Funktionäre,
- Betreuer und Helfer,
- Sportvereine und -verbände als juristische Personen

verpflichtet sind.

Die Haftungsfrage ist ein zentrales Problem des Vereinsrechts.

Vereine nehmen in vielfältiger Weise am rechtsgeschäftlichen Verkehr teil. So werden z.B. Käufe und Verkäufe getätigt, Miet- und Pachtverträge geschlossen, Trainer und Übungsleiter eingestellt. Dabei handelt der Verein insbesondere durch seine Vorstandsmitglieder.

Den für den Verein handelnden Personen können Fehler unterlaufen. Dabei treten vielfältige Haftungsrisiken auf durch:

- Organisationsmängel,
- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Mängel im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
- Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen,
- Fehler im Besteuerungsverfahren,
- Versäumnisse hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen,
- verschuldensunabhängige Schäden (Gefährdungshaftung).

Unterschieden werden kann ferner zwischen der Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Angestellten sowie der Haftung nach außen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Frage der Haftungszuweisung zwischen dem Verein als juristischer Person, den Vorstandsmitgliedern und eingesetztem Hilfspersonal.

Nachfolgend sollen nur jene Haftungsaspekte dargestellt werden, die sich aus der Aufsichtspflicht des Vereins für minderjährige Vereinsmitglieder ergeben.

#### 3.1.2 Aufsicht und Haftung

Die Übungsleiter und Trainer tragen erhebliche Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Sportler. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass Dritte nicht durch das Verhalten der betreuten Sportler zu Schaden kommen. Die Ursachenspanne reicht hierbei von der versehentlichen Eigentumsbeschädigung durch Sportgeräte bis hin zu Straftaten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beinhaltet die Normen des zivilen Zusammenlebens (Zivilrecht).

## Haftung und Verantwortlichkeit

### § 823 BGB [Schadensersatzpflicht]

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft den, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Nach dieser Rechtsnorm hat grundsätzlich jeder Verursacher eines Schadens für diesen aufzukommen, wenn der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig und widerrechtlich herbeigeführt wurde. Fahrlässig handelt, wer die im allgemeinen Verkehr zwischen Bürgern erforderliche Sorgfaltspflicht vermissen lässt.

#### **Beispiel**

*Fahrlässigkeit: Hallenboden unter einem Schwebebalken wird ungenügend mit Matten ausgelegt*

#### **Beispiel**

*Keine Widerrechtlichkeit: Körperliche Verletzung im Rahmen eines Boxsportkampfes*

Die Haftpflicht besteht aber nur dann, wenn der Verursacher für den Schaden, der anderen zugefügt wurde, verantwortlich ist. Die Frage nach der Verantwortlichkeit wird im Falle eines Schadens immer gestellt werden. § 828 BGB regelt die Verantwortlichkeit Minderjähriger.

### § 828 [Minderjährige]

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug ... einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Kinder unter 7 Jahren können nicht zur Haftung herangezogen werden.

Bei 7-18jährigen ist zur Beurteilung der Verantwortlichkeit die häufig schwierige Frage zu stellen, ob sie sich in der jeweiligen Situation ihres Handelns bewusst waren und dessen Folgen abschätzen konnten.

#### **Aufsichts- und Vorsorgepflicht.**

Im Falle eines von einem Minderjährigen angerichteten Schadens wird seitens des Gesetzgebers der Aufsichtspflichtige zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nachweislich seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

### § 832 [Haftung des Aufsichtspflichtigen]

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum

Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Zur Wahrnehmung der Aufsicht verpflichtet sind:

- **kraft Gesetzes** > **Eltern, Vormund, Lehrer,**
- **kraft vertraglicher Übernahme** > **Sportvereine (Mitgliedschaft, Sportangebote)**

Der Verein kann als Körperschaft die vertraglich übernommene Aufsichtspflicht nicht erfüllen. Er muss diese im Allgemeinen auf Vereinsmitglieder als sogenannte Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen (§§ 278 und 831 BGB) übertragen.

Dazu gehören in der Regel Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Jugendleiter, in manchen Fällen auch Eltern von Sportlern. Die Verantwortung für die Auswahl dieser Personen trägt der jeweilige Sportverein.

Ist ein Schaden durch schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht einer dieser Gehilfen entstanden, haftet der Verein für deren Handeln. (vgl. §§ 31, 278, 664, 831 BGB)

Diese Schadensersatzpflicht des Vereins tritt im Verhältnis zu Dritten, also gegenüber Personen, mit denen der Verein kein Vertragsverhältnis hat, dann nicht ein, wenn der Verein bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen mit angemessener Sorgfalt ausgewählt hat. In diesem Fall haftet der jeweilige Verrichtungsgehilfe.

### **§ 831 [Haftung für den Verrichtungsgehilfen]**

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person ... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (Einzigartigkeit pädagogischer Situationen), insbesondere nach

- dem individuellen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand (Alter) der Sportler,
- dem Charakter und Erziehungsstand der einzelnen Personen und der Gruppe (Gruppennormen),
- der Größe der Gruppe,
- den äußeren Rahmenbedingungen,
- nach der Sportart mit ihren spezifischen Gefahrenquellen.

#### **Beispiel**

*Übungsleiter Mühe trainiert seit Jahren minderjährige Leichtathleten. Er hält diese an, neben dem gemeinsamen Training auch individuell nach bestimmten Trainingsprogrammen zu üben. Bei einem solchen Training dreier 16jähriger Gymnasiasten versucht Sören Sorglos einen Salto, der nicht zum Trainingsprogramm gehört. Er stürzt und verletzt sich. Mühe war während dieses Trainings nicht dabei, hatte aber die individuellen Trainingsstunden hin und wieder beobachtet und war mit der disziplinierten Ausführung seiner Programme zufrieden. Hat Mühe seine Aufsichtspflicht verletzt?*

*Eine Aufsichtspflichtverletzung könnte vorliegen, wenn die Aufsicht nur durch Anwesenheit des Übungsleiters wahrgenommen werden kann. Da der Umfang der Aufsichtspflicht jedoch von Einzelfällen abhängig ist, sind diese entscheidend. Mühe hat den Sportlern leichtathletische Trainingsprogramme gegeben. Er hatte es mit Gymnasiasten zu tun, bei denen er vom Alter, Erziehungs- und Bildungsniveau davon ausgehen durfte, dass sie sich auch bei unbeaufsichtigtem Training an seine Programme halten würden. Er hatte dies stichprobenartig überprüft und keine Anhaltspunkte für auffälliges und selbstschädigendes Verhalten gefunden. Unter diesen Umständen bestand kein Anlass, die Aufsichtspflicht durch ständige Anwesenheit oder ausführliche Belehrungen und Ermahnungen wahrzunehmen. Mühe hat sich keine Verletzung der Aufsichtspflicht zuschulden kommen lassen.*

Gefahrenquellen	Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufsicht und der Vorsorgepflicht
<p> <b>Äußere Rahmenbedingungen</b>                      (Witterung, Geländebesonderheiten, Ausübung in der Luft oder auf dem Wasser)  <b>Technische Mängel an Sportgeräten und bautechnische Mängel von Sportstätten</b> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gefahrenkenntnisse</b></li> <li>• <b>Belehrung über angemessene Verhaltensweisen</b></li> <li>• <b>Üben des Verhaltens in Notsituationen</b></li>   <li>• <b>Überprüfung vor Nutzung</b> (insbesondere unbekannte Sportstätten)</li> <li>• <b>zügige Beseitigung der Gefahrenquellen</b> in Absprache mit Verantwortlichen oder in Eigeninitiative</li> <li>• <b>Sperrung von Gefahrenbereichen</b></li> </ul>
<p> <b>Organisation</b>                      (Vorbereitung und Durchführung von Trainings- und Übungseinheiten, von Wettkämpfen und Reisen)                 </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtzeitiges Erscheinen des Trainers</b> an der Trainingsstätte</li> <li>• <b>Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen</b></li> <li>• <b>Eindämmung von Wegerisiken</b></li> <li>• angemessene <b>personelle Absicherung</b></li> <li>• Kindern ist das <b>Betreten der Sportstätte nur im Beisein des Trainers</b> zu gestatten</li> <li>• Festlegung von <b>Normen und Regeln</b> („Spielregeln“)</li> <li>• <b>Gefahrenkenntnisse:</b> Richtiger Bezug der Vorsorge- und Aufsichtsmaßnahmen zum Charakter der zu betreibenden Sportart und zur Zusammensetzung der Sportgruppe</li> <li>• <b>Fach-/Sachkenntnisse</b> zur Trainings- und Bewegungslehre und spezielle Kenntnisse der eigenen Sportart</li> <li>• <b>Vermeidung von physischen, aber auch psychischen Überforderungen</b></li> <li>• richtige <b>Sicherheitsmaßnahmen</b> und evtl. notwendige <b>Hilfen</b> vorbereiten, <b>Sicherheitsstellungen</b> und <b>Hilfen durch Sportler</b> beachten und üben</li> <li>• <b>Einweisung und Auswahl angemessener Organisationsformen bei gefahrenträchtigen Übungen</b></li> </ul>
<p> <b>Menschliche Verhaltensweisen</b> </p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung im Rahmen eines <b>langfristigen Lern- und Erziehungsprozesses</b></li> <li>• Entwicklung von <b>Normen</b>, wiederholte <b>Kontrolle ihrer Einhaltung</b>, ggf. geeignete <b>Sanktionierungen</b></li> <li>• verantwortungsbewusstes Handeln kann nicht vorausgesetzt werden; Pädagogische <b>Gesamtsituation bestimmt den Grad der Verantwortung, der Sportlern übertragen werden kann</b></li> <li>• <b>Berücksichtigung individueller Besonderheiten</b> (Angst, Aggression, erfolgsszuversichtliche/misserfolgsängstliche Motivationslage u.a.)</li> <li>• zielstrebige und systematische <b>Entwicklung konditioneller und technisch-koordinativer Fähigkeiten</b> als wesentliche Voraussetzungen der Verhütung von Unfällen</li> </ul>

Abb. 21: Gefahrenquellen und Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufsicht und Vorsorgepflicht)

Sportliche Tätigkeiten sind immer mit einem gewissen Gesundheitsrisiko verbunden. Im Sport sind Gefahren nicht vollständig vorhersehbar und auszuschließen. Übungsleiter, Trainer und Sportlehrer sollten Ihr Handeln jedoch stets danach ausrichten, Fahrlässigkeit im Umgang mit Gefahren zu vermeiden.

In engem Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht steht die Verpflichtung, Vorsorge für die Vermeidung der Schädigung der Sportler selbst und der Schädigung anderer Personen durch die Sportler zu tragen.

Im Mittelpunkt der Wahrnehmung der Aufsicht und der Vorsorgepflicht der Trainer und Übungsleiter steht die Unfallverhütung.

**Zusammenfassendes Beispiel**

*Die Fußballmannschaft des TSV Trimm fährt im Winter zu einem Auswärtsspiel. Der Betreuer Filius Schluder begleitet die Mannschaft. Am Spielort angekommen, fordert Schluder seine Mannschaft zu einer Schneeballschlacht auf. Während der Schneeballschlacht, an der sich Schluder eifrig beteiligt, kommen hübsche Mädchen vorbei. Die Jugendspieler werfen nun die Mädchen. Schluder beteiligt sich hierbei nicht. Das Mädchen Monika Pech ist Brillenträgerin und wird von einem von Alex Treff geworfenen Schneeball am Kopf getroffen. Die Brille zerbricht.*

*Wer haftet, wenn*

- a) Alex Treff 6 Jahre alt ist > Filius Schluder
- b) Alex Treff 10 Jahre alt ist > Filius Schluder
- c) Alex Treff 19 Jahre alt ist > Alex Treff

**3.1.3 Rechtsebenen bei Sportunfällen**

Das Ausmaß der Verantwortung kann im Schadensfall auf drei Rechtsebenen geprüft werden.

Rechtsebenen		
<b>Strafrecht</b>	<b>Zivilrecht</b>	<b>Dienstrecht</b>
Anwendung dann, wenn Handlungen oder Unterlassungen als Ursache für den Unfall nachgewiesen werden. Grundlage Strafgesetzbuch (StGB), im Wesentlichen zwei Paragraphen relevant: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fahrlässige Körperverletzung (<b>§ 230 StGB</b>),</li> <li>• fahrlässige Tötung (<b>§ 222 StGB</b>).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung, wer für den Schaden aufkommt,</li> <li>• in der Regel Unfallversicherungsträger.</li> <li>• Regressanspruch des Versicherungsträgers gegen Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter bei Personenschaden nur dann möglich, wenn Nachweis grober Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.</li> </ul>	Dienstrechtliche Schritte bei schuldhafter Verletzung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht könnten im Wesentlichen hauptamtliche Sportlehrkräfte, aber auch Übungsleiter und Trainer mit Honorarvertrag betreffen.
<b>Klärung der zentralen Fragestellungen:</b>		
<p><b>Wurde fahrlässig gehandelt? Wenn ja, wurde fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt?</b></p> <p>„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht außer acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer dies in besonders schweren Maße tut, einfachste naheliegende Überlegungen nicht anstellt und nicht beachtet, was für jeden einsichtig ist.“ (§ 276 StGB)</p>		

Abb. 22: Rechtsebenen

## 3.2 Sportversicherungen

Die Landessportbünde haben für alle Mitglieder ihrer Organisation mit privaten Versicherungsgesellschaften Sportversicherungen abgeschlossen. Sie sind als Beihilfe für Mitglieder, primär in schweren Fällen gedacht und ersetzen nicht die private Vorsorge.

Für Helfer der Vereine, die arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten verrichten (z. B. Übungsleiter, Trainer), besteht darüber hinaus Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Detaillierte Informationen sind beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

### 3.2.1 Versicherungsschutz für den LSB M-V und seine Organisationen

Es besteht ein Sportversicherungsvertrag zwischen dem Landessportbund Mecklenburg - Vorpommern e. V. und der ARAG (Allgemeine Versicherungs-AG/Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG), gültig ab 1. Januar 2002 (Siehe hierzu auch „Merkblatt 2002 zum Sportversicherungsvertrag“).

#### **Voraussetzungen**

Der Versicherungsschutz gilt für den LSB und seine Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:

- Anerkennung als gemeinnütziger Verein,
- Ordentliche Mitgliedschaft im LSB Mecklenburg - Vorpommern e. V.,
- Versicherungsschutz im Inland (außerhalb des LSB-Bereiches) und im Ausland nur dann, wenn Auftrag des LSB oder einer seiner Organisationen vorlag.

#### **Versicherungssparten**

- Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung,
- Vertrauensschadenversicherung,
- Rechtsschutzversicherung.

### 3.2.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen wirtschaftliche Folgen körperlicher Unfälle.

#### **Vertragsgrundlagen**

- Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88),
- Zusatzbedingungen für Kinder,
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung,
- Vertragliche Bestimmungen für die Unfallversicherung.

#### **Versicherte Personen**

- aktive und passive Mitglieder der Vereine,
- Funktionäre, Übungsleiter,
- Turn- und Sportlehrer, Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Angestellte und Arbeiter,
- Lizenzspieler,
- Helfer bei versicherten Veranstaltungen (auch Nichtmitglieder).

#### **Versicherungsschutz besteht**

- bei Teilnahme an allen Veranstaltungen der Organisationen des LSB,
- bei Sportausübung auf eigenen oder fremden Anlagen während des üblichen Sportbetriebs des Vereins,

- bei Sondertraining Leistungssport, Segelfahrten, Ausritte u. a.  
(*ausdrückliche Anordnung und Bestätigung des Vereins notwendig*),
- bei Teilnahme an Veranstaltungen des DSB und der Spitzenverbände  
(*Auftrag des DSB oder eines Spitzenverbandes notwendig*),
- für Mitglieder des LSB als Zuschauer bei versicherten Veranstaltungen des LSB (außerhalb des LSB-Bereiches nur dann, wenn Mannschaft, Riege, Einzelsportler vom Verein als Teilnehmer gemeldet wurden).

Beginn des Versicherungsschutzes mit Betreten der Sportstätte - Ende mit Verlassen der Sportstätte. Schutz gilt auch für Weg zur und von der Sportstätte, wenn der Verein selbst offiziell Teilnahme gemeldet hat.

### **Kein Schutz besteht für**

- Nichtmitglieder (Ausnahme Helfer bei Veranstaltungen),
- Zeitmitglieder, bei deren Eintritt bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft unter 12 Monaten bestehen wird,
- Berufssportler (Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler),
- Nicht versichert sind außerdem Unfälle durch
  - Schlaganfall,
  - Geistes- oder Bewusstseinsstörungen infolge Trunkenheit,
  - Unfälle von Geisteskranken als Folge ihrer Erkrankung.

### **Wegerisiko**

Versichert sind: **direkte Wege** von und zu versicherten Veranstaltungen (siehe oben!).

Nicht versichert sind:

- Unterbrechungen (kein Schutz nur für die Dauer der Unterbrechung),
- private Aufenthaltsverlängerungen am Veranstaltungsort.

### **Versicherungsleistungen:** (*Merkblatt S. 9 u. 10*)

Invaliditätsleistungen werden dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % und mehr beträgt. Weitere Leistungen im Rahmen der Unfallversicherung sind Bergungskosten, Todesfalleistung, Heilkosten (nur bei Zahn- und Brillenschäden).

Seit dem 01.01.2005 besteht für Mitglieder der gewählten Organe des Landessportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen ein erweiterter Versicherungsschutz (**Ehrenamtsversicherung**), der bei schweren Unfällen ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 50 % greift (**Rehamanagement**).

### **3.2.3 Haftpflichtversicherung**

zu den gültigen Haftpflichtbedingungen (AHB) für

- alle LSB-Mitgliedsorganisationen (als juristische Person),
- Mitglieder,
- Mitarbeiter.

Haftpflicht ist die Verpflichtung zum Schadenersatz. Es wird geprüft, ob neben dem Verursachen eines Schadens auch ein Verschulden einhergeht. Jeder Schadenfall ist unverzüglich dem Versicherungsbüro beim LSB anzuzeigen.

### 3.2.4 Vertrauensschadenversicherung

Versicherte Personen:

- Mitglieder der Organe des LSB bzw. der angeschlossenen Organisationen,
- dort hauptberuflich tätige Personen.

Die Versicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden am Vermögen der Organisation (Geld und Geldwerte) nach Maßgabe des aktuellen Sportversicherungsvertrages.

**Beispiel**

*Ein Kassierer unterschlägt Beitragsgelder des Vereins. Der Betrug wird aufgedeckt, da der Verein dadurch vor der Zahlungsunfähigkeit steht. Der entstandene nachgewiesene finanzielle Schaden wird von der Sportversicherung bis zur vertraglich vereinbarten Höchstsumme von 7.500,00 Euro getragen.*

### 3.2.5 Rechtsschutzversicherung

Die Versicherung sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten.

**Umfang des Versicherungsschutzes:**

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Vertrags-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz.

### 3.2.6 Hinweise für den Schadensfall

**(Unfall, Haftpflichtschaden, Vertrauensschaden, Rechtsschutzschaden)**

- Die Schadensmeldung muss unverzüglich an das Versicherungsbüro beim LSB erfolgen.
- Angabe der Vereinskennziffer bzw. Schadensnummer, sorgfältige, ausführliche, wahrheitsgetreue Meldung nur auf den dafür vorgesehenen Formularen.
- Bei Sporthaftpflichtschäden Schadensanzeige nie vom Geschädigten ausfüllen lassen!

### Kontrollfragen

1. Wer haftet für einen aufgetretenen Schaden?
2. Erläutern Sie die Verantwortlichkeit im Falle eines durch Minderjährige verursachten Schadens!
3. Ein Sportverein kann als Körperschaft die Aufsichts- und Vorsorgepflicht nicht selbst übernehmen.  
(Wie wird dieses Problem gelöst?)
4. Welche Möglichkeiten gibt es, Unfälle in der Sportpraxis weitgehend zu verhüten?  
(Nennen Sie Beispiele!)
5. Welcher Personenkreis ist versichert?
6. In welchen Versicherungssparten gewährt die ARAG Versicherungsschutz?
7. Was müssen Sie als Trainer oder Übungsleiter im Schadensfall beachten?